



Information für Mitarbeitende

Schutz von schwangeren Mitarbeiterinnen

Herausgeber: Fachstelle Betrieblicher Gesundheitsschutz, Kanton Zürich
Version vom: 31. Oktober 2025

1. Schwangerschaft im Betrieb

Diese Information richtet sich an alle Mitarbeiterinnen. Als Betrieb sind wir verpflichtet, Sie über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz, die mit einer Schwangerschaft verbunden sind, sowie über entsprechende Schutzmassnahmen zu informieren. Denn bestimmte Tätigkeiten und Belastungen können bereits in den ersten Monaten einer Schwangerschaft sowohl für die werdende Mutter als auch für das Kind ein Risiko darstellen. Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen deshalb keine gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten ausführen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Informationen sorgfältig durch.

Zu unseren Schutzmassnahmen zählt auch die angemessene und umfassende Information über mögliche Gefahren bereits vor dem Stellenantritt. Diese erhalten Sie mündlich von Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten oder der zuständigen HR-Fachperson. Wir bitten Sie, nach erfolgtem Gespräch um die entsprechende Bestätigung im Kapitel 2.

1.1 Beschwerliche und gefährliche Arbeiten

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung beschwerlicher und gefährlicher Arbeiten gemäss der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, Artikel 62 und der Mutterschutzverordnung, Artikel 7-13:

- Regelmässiges Bewegen schwerer Lasten, die schwerer sind als 5 kg, oder gelegentliches Versetzen von mehr als 10 kg.
z. B. beim Materialtransport, Wareneinräumen oder Pflege von Patienten.
- Bewegungen oder Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen.
z. B. langes Stehen, häufiges Bücken, Arbeiten in Zwangshaltungen oder über Kopf.
- Arbeiten mit Stößen, Erschütterungen oder Vibratoren.
z. B. bei der Bedienung von Rüttelplatten, Presslufthämmern, Traktoren oder Gabelstaplern.
- Arbeiten unter Überdruck.
z. B. in Druckkammern, bei Wartungsarbeiten an Druckbehältern oder Rohrleitungen mit Überdruck.
- Arbeiten bei ungünstigen klimatischen Bedingungen.
z. B. bei Kälte (unter -5 °C), Hitze (über +28 °C) oder an nassen, feuchten Arbeitsplätzen wie beispielsweise in Kühlräumen oder Wäschereien.
- Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder Lärm.
z. B. im Bereich von Röntgenanlagen, Lasern oder bei dauerhaften Lärmbelastungen über 85 dB wie beispielsweise in Werkstätten, Produktionshallen oder Bühnen/Orchestergräben.
- Arbeiten mit chemischen Gefahrenstoffen oder fruchtschädigenden Mikroorganismen.
z. B. beim Umgang mit Lösungsmitteln, Reinigungsmitteln, Zytostatika, infektiösem Material oder Blutproben.
- Arbeiten in belastenden Arbeitszeitsystemen.
z. B. Schichtarbeit, Nacharbeit oder unregelmässige Arbeitszeiten, die zu erhöhter Ermüdung führen.
- Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder bei Überdruck.
z. B. in Tunnels, Silos, Tanks oder Unterdruckkammern.

Diese Tätigkeiten können die Gesundheit der werdenden Mutter und/oder des ungeborenen Kindes gefährden und zu Wachstumsverzögerungen, Frühgeburten oder anderen gesundheitlichen Problemen führen. Einige Gefährdungen können bereits in den ersten Wochen einer Schwangerschaft gesundheitsschädigende Auswirkungen auf den Fötus haben.

1.2 Unsere Pflichten als Betrieb

Als Arbeitgeber tragen wir eine besondere Verantwortung für die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Arbeit für schwangere Mitarbeiterinnen sowie deren ungeborene Kinder sicher und unbedenklich ist.

Wir sind gemäss der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), Artikel 63, als Betrieb verpflichtet, Frauen, die beschwerliche oder gefährliche Arbeiten ausführen, rechtzeitig, umfassend und angemessen über die mit der Schwangerschaft verbundenen Gefahren und Schutzmassnahmen zu informieren.

Durch regelmässige Gefährdungssemittlungen prüfen wir, ob am Arbeitsplatz potenzielle Risiken bestehen. Werden Gefahren festgestellt, erfolgt eine Risikobeurteilung durch eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitshygieniker. Diese definieren geeignete Schutzmassnahmen, um mögliche Risiken zu minimieren. Die Schutzmassnahmen setzen wir spätestens ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schwangerschaft um. Gefährliche oder beschwerliche Arbeiten dürfen von schwangeren Mitarbeiterinnen nur ausgeführt werden, wenn durch die Schutzmassnahmen ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist. Wo dies nicht möglich ist, sorgen wir dafür, dass die betroffene Mitarbeiterin ungefährliche Tätigkeiten beziehungsweise einen sicheren Arbeitsplatz erhält.

Unser Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich unsere Mitarbeiterinnen auch während der Schwangerschaft sicher und unterstützt fühlen. Im Anhang dieses Dokumentes finden Sie die Risikobeurteilung durch eine unabhängige externe Fachperson. Darin sind die potenziellen Risiken sowie die geeigneten Schutzmassnahmen aufgeführt. Bei Unklarheiten oder Fragen dürfen Sie sich jederzeit an Vorname Name sowie Funktion (E-Mail und Tel.) wenden.

1.3 Überprüfung der Schutzmassnahmen durch ärztliches Personal

Bitte besprechen Sie die Risikobeurteilung mit Ihrer Gynäkologin oder ihrem Gynäkologen. Die Ärztin bzw. der Arzt entscheidet darüber, ob die Schutzmassnahmen des Betriebes ausreichend sind. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Untersuchung, der ärztlichen Befragung und der Risikobeurteilung. Ihre Gynäkologin oder ihr Gynäkologe hält in einem Zeugnis fest, ob die Weiterbeschäftigung an ihrem Arbeitsplatz möglich ist. Zur Vollständigkeit der Unterlagen sollte dem Betrieb eine Kopie des Zeugnisses abgegeben werden.

Ein Beschäftigungsverbot muss ausgesprochen werden, wenn keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung vorliegt oder wenn aufgrund einer Risikoschwangerschaft beziehungsweise der Anamnese und weiterer medizinischer Abklärungen ein erhöhtes Risiko besteht. Ihre Gynäkologin oder Ihr Gynäkologe berücksichtigt dabei stets Ihren persönlichen Gesundheitsstatus. In diesem Fall ist der Betrieb verpflichtet, Ihnen weiterhin 80% Ihres Gehaltes auszuzahlen.

1.4 Bekanntgabe der Schwangerschaft

Liegt eine gefährliche oder beschwerliche Tätigkeit vor, sollte eine Schwangerschaft dem Arbeitgeber so früh wie möglich mitgeteilt werden, auch wenn dazu keine gesetzliche Pflicht besteht. Uns ist bewusst, dass viele Frauen ihre Schwangerschaft aus persönlichen Gründen zunächst vertraulich behandeln möchten. Dennoch gibt es Gefahren am Arbeitsplatz, die bereits in den ersten Wochen der Schwangerschaft ein Risiko für die Mitarbeiterin oder das Ungeborene darstellen.

Nur wenn wir frühzeitig informiert sind, können wir gemeinsam die notwendigen Anpassungen am Arbeitsplatz vornehmen und so zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind beitragen. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und erfüllen diese mit grosser Sorgfalt und Wertschätzung gegenüber unseren Mitarbeiterinnen. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns.

2. Bestätigung

Mitarbeiterin

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift das Folgende:

- Ich bin durch Vorname Name, Funktion (Vorgesetzte/r oder HR-Fachperson) mündlich über die Gefahren und Schutzmassnahmen für schwangere Mitarbeiterinnen informiert worden.
- Während des Gesprächs konnte ich Fragen stellen und wurde informiert, dass ich bei Bedarf die Klärung weiterer Fragen verlangen kann.
- Den Inhalt dieses Dokuments habe ich verstanden.
- Es ist mir bewusst, dass gefährliche oder beschwerliche Arbeiten auch schon in der frühen Schwangerschaft ein Problem für mein Kind darstellen können.
- Ich weiss, dass der Arbeitgeber die Umsetzung der Schutzmassnahmen erst dann vornehmen kann und muss, wenn ich ihn über meine (geplante) Schwangerschaft informiert habe.

Ort/Datum

Name/Vorname

Unterschrift

Vorgesetzte/r oder HR-Fachperson

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift das Folgende:

- Das Gespräch mit Vorname Name wurde am Datum durchgeführt.
- Die Informationen wurden der Mitarbeiterin vermittelt und ihre Fragen beantwortet. Dabei wurde sie darüber informiert, an wen sie sich bei weiteren Fragen oder Unsicherheiten wenden kann.
- Ich verfüge über das erforderliche Wissen, dass gefährliche oder beschwerliche Arbeiten bereits in der frühen Schwangerschaft eine Gefährdung für Mutter und Kind darstellen können.
- Ich anerkenne meine Pflicht, nach Meldung der Schwangerschaft unverzüglich die notwendigen Schutzmassnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Ort/Datum

Name/Vorname

Unterschrift Vorgesetzte/r oder
HR-Fachperson

Hinweis der Fachstelle Betrieblicher Gesundheitsschutz

Dieses Informationsblatt ist ein Muster. Es stellt keine abschliessende oder rechtsverbindliche Regelung dar. Es dient der Unterstützung bei der Information der Mitarbeitenden zum Thema Schutz von schwangeren Mitarbeiterinnen und muss bei Bedarf an die betrieblichen Rahmenbedingungen angepasst werden.